



Nutzungsbedingungen des E-Lastenrades „Bietjer Turbotreter“

- 1. Der Entleiher verpflichtet sich, die Fahrtauglichkeit und den verkehrssicheren Zustand des ausgeliehenen Lastenrades vor Fahrtantritt zu überprüfen. Dies beinhaltet unter anderem einen Bremstest sowie die Überprüfung des Lichtes. Stellt der Entleiher einen Mangel fest, der die Verkehrssicherheit beeinflusst, ist dies dem Verleiher unverzüglich mitzuteilen. Das Fahrrad darf in diesem Fall nicht benutzt werden. Der Entleiher erkennt durch die Übernahme des geliehenen Lastenrads an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
- 2. Der Entleiher verpflichtet sich dazu, sich mit der Bedienung des Lastenrades vertraut zu machen und sich durch den Verleiher einweisen zu lassen.
- 3. Der Entleiher darf das Lastenrad nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen.
- 4. Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch (als Transport- und Fortbewegungsmittel) benutzen.
- 5. Auf die Einhaltung der maximal zulässigen Last (90 Kilogramm) und die ordnungsgemäße Sicherung des Ladeguts ist zu achten. Das Tragen eines Helms wird empfohlen, beim Transport von Kindern ist der Helm für Kinder Pflicht.
- 6. Das Lastenrad darf nur vom Entleiher gefahren werden. Eine Weitervermietung oder Überlassung an dritte Personen durch den Entleiher ist nicht gestattet.
- 7. Das Lastenrad darf ohne schriftliche Einwilligung des Verleihers nicht für eine Fahrt ins Ausland verwendet werden.
- 8. Das Lastenrad darf nicht für rechtswidrige Zwecke verwendet werden.
- 9. Zu keiner Zeit erwirbt der Entleiher Eigentumsrechte an dem Lastenrad.
- 10. Durch das Entleihen des Lastenrads akzeptiert der Entleiher die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen.

Pflichten des Entleihers

- 1. Der Entleiher muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2. Es ist grundsätzlich eine Kautions in Höhe von 50 Euro im Voraus zu entrichten, die der Entleiher bei vertragsmäßiger Rückgabe des Lastenrads vollständig zurückerhält.
- 3. Der Entleiher ist verpflichtet, das Lastenrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und es während des Nichtgebrauchs an einem sicheren Ort und durch Befestigung an einem festen Gegenstand mit Hilfe des bereit gestellten Schlosses abzustellen. Das gilt auch bei kurzer Abwesenheit.



- 4. Sollte das Lastenrad im Außenbereich abgestellt werden, muss der Akku herausgenommen und im Innenbereich gelagert werden.
- 5. Der Entleiher ist verpflichtet, in der Nutzungszeit auftretende Mängel oder Schäden an dem gestellten Lastenrad unverzüglich dem Verleiher mitzuteilen.
Kontaktdaten: Gemeinde Bietigheim, Rechnungsamt, E-Mail: Lastenrad@bietigheim.de, Telefon: 07245 808-34.

Reparatur

- 1. Der Verleiher trägt die Kosten der Reparatur, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Entleiher noch auf dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist der Entleiher beweispflichtig.
- 2. Bis zur Klärung verbleibt die Kautions einseitig beim Verleiher. Wenn der Schaden aufgrund unsachgemäße Behandlung durch den Entleiher und dessen Verschulden entstanden ist, wird die Kautions entsprechend verrechnet.

Unfall/Diebstahl

- 1. Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Lastenrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhandengekommen ist. Bei einem Unfall oder Diebstahl hat der Entleiher nach Möglichkeit die Polizei hinzuzuziehen und dem Verleiher einen ausführlichen schriftlichen Bericht (Protokoll) unter Vorlage einer Skizze vorzulegen.
- 2. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Haftung

- 1. Der Entleiher haftet für die schuldhaft Beschädigung des Lastenrads und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen.
- 2. Die Haftung des Verleihers für die Nutzung des Lastenrads ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt (vgl. § 599 BGB). Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass das Lastenrad trotz Buchung nicht oder nur verspätet zur Verfügung steht. Er haftet ebenfalls nicht für Schäden am Transportgut.
- 3. Soweit ein vom Entleiher zu vertretender Schaden eingetreten ist beziehungsweise eine Reparatur notwendig wird, erfolgt eine Schadensabwicklung ausschließlich über den Verleiher.
- 4. Soweit ein Dritter dem Eigentümer die Schäden ersetzt, wird der Entleiher von seiner Ersatzpflicht frei.
- 5. Schäden, die durch das Fahren mit dem Lastenrad an fremden Sachen entstehen, sind nicht über die Versicherung des Verleihers abgedeckt.



- 6. Schäden, die durch das Fahren mit dem Lastenrad an fremden Sachen entstehen, müssen vom Entleiher oder über dessen private/gewerbliche Haftpflicht-Versicherung abgedeckt werden.

Rückgabe des Lastenrads

- 1. Der Entleiher hat das Lastenrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
- 2. Der Entleiher hat das Lastenrad spätestens am Ende des vereinbarten Zeitraums dem Verleiher am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Uhrzeit zurückzugeben.
- 3. Wird das Lastenrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Entleiher dem Verleiher für jeden angefangenen Tag eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 20 Euro pro Tag zu zahlen.
- 4. Ist das Lastenrad bei der Rückgabe stark verschmutzt, werden 30 Euro der Kautions für die Reinigung einbehalten
- 5. Das Lastenrad soll möglichst mit vollgeladenem Akku zurückgegeben werden.

Sonstiges

- 1. Die Buchung wird erst mit Unterzeichnung des Leihvertrages für beide Seiten verbindlich. Es ist nicht auszuschließen, dass das Lastenrad wegen unvorhersehbarer Ereignisse in Einzelfällen nicht zur Verfügung steht.
- 2. Nebenabreden sind nicht geschlossen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform (zum Beispiel via E-Mail).
- 3. Sollen einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.